LANDKREIS
KARLSRUHE

Amt für Integration
Az.: 33.2-484.10-5095637

Sitzungsvorlage			**JHA/SA/26/2019**
Perspektiv- und Rückkehrberatung für Migranten und Geflüchtete im Landkreis Karlsruhe - Sachstandsbericht			
TOP	**Gremium**	**Sitzung am**	**Öffentlichkeitsstatus**
3	**Jugendhilfe- und Sozialausschuss**	**09.12.2019**	**öffentlich**

6 Anlagen	Schaubilder

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Jugendhilfe- und Sozialausschusses nehmen den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Seit September 2018 setzt der Landkreis 0,5 Stellenanteile für die sozialpädagogische Beratung der rückkehrinteressierten Migranten und Geflüchteten ein. Seit dem 01.03.2019 werden weitere 0,5 Stellenanteile durch die „Landesförderung freiwilliger Rückkehr“ des Regierungspräsidium Karlsruhe gefördert.

1. Standort der Beratungen

Es finden Beratungen in Karlsruhe, Bruchsal, Ubstadt-Weiher/Zeutern sowie Waldbronn/Neurod statt (s. Anlage 1). Termine können telefonisch oder via E-Mail vereinbart werden. Des Weiteren werden nach Bedarf Gruppeninformationen in den einzelnen Gemeinschaftsunterkünften und Gemeinden sowie offene Sprechzeiten angeboten, die die Möglichkeit bieten, sich auch spontan an die Rückkehrberatungsstelle zu wenden. Die aufsuchende Arbeit je nach Bedarfslage ist ebenfalls fester Bestandteil der Rückkehrberatung.

2. Zielgruppe der Beratung

Die Rückkehrberatung des Landratsamtes Karlsruhe richtet sich an rückkehrwillige Ausländer ohne Aufenthaltsrecht (z. B. Geduldete), Asylbewerber im laufenden Verfahren, Ausländer mit einem nur vorübergehenden Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen,

Ausländer und Spätaussiedler, sofern sie einen Bedarf haben (z. B. Sozialleistungen beziehen). Alle Personen der genannten Zielgruppen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Karlsruhe haben.
Hauptrückkehrländer der beratenen Personen sind:
Irak, Iran, Serbien, Afghanistan, Syrien, Nigeria, Pakistan, Indien, Eritrea, China, Albanien, Sri Lanka, Kamerun, Russland - hier: Inguschetien (s. Anlage 2).

Die Rückkehrberaterinnen müssen sich für jedes Ausreiseland hinsichtlich der Länderinformationen und möglichen Reintegrationsprogramme und Programmpartner auf Stand halten.

3. Übersicht der Beratungen

Seit Beginn der Rückkehrberatung bis zum Stichtag 15.10.2019 sind aktuell 240 Beratungen durchgeführt worden. Hiervon fanden 113 in den Räumlichkeiten der Rückkehr- und Perspektivberatung, 6 aufsuchend, 55 telefonisch und 66 über Dritte statt (s. Anlage 3). Aktuell werden 35 Personen in 22 Fällen zu Perspektiven der freiwilligen Rückkehr beraten. Jeweils ca. die Hälfte der Personen wird in 4 Familienverbünden und 18 Einzelfällen beraten.

4. Übersicht der Ausreisen

Bereits ausgereist sind 34 Personen, dies entspricht 18 Fällen. 64% der ausgereisten Personen sind als Familie ausgereist, dies entspricht 22 Personen (s. Anlage 4). Von allen ausgereisten Personen waren 10 Personen noch im Asylverfahren und hatten eine Aufenthaltsgestattung, 23 Personen hatten eine Duldung und eine Person eine Aufenthaltserlaubnis (s. Anlage 5). Durchschnittlich hielten sich die ausgereisten Personen vor ihrer Ausreise in Deutschland ca. 29 Monate auf.

Die durchschnittliche Dauer vom Beginn der Beratung bis zur Ausreise betrug mit 78 Tagen rd. 2 ½ Monate, pro Fall wurden durchschnittlich 5,6 Beratungen in dieser Zeitspanne durchgeführt. Eine abgeschlossene Beratung ohne Ausreise erfolgte in 30 Fällen, dies entspricht 29 beratenen Einzelpersonen und einer Familie. Im Schnitt wurden in diesen Fällen 2,6 Beratungen im Zeitraum von 65 Tagen in Anspruch genommen.

Die Gründe für eine Ausreise waren meistens familiäre Belange (s. Anlage 6). Hierzu zählt bspw. das Vermissen von Familienangehörigen oder Krankheitsfälle in der Familie. Der zweithäufigste Grund waren ausländerrechtliche Gründe. Diese beziehen sich auf die Nicht-Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis. Soziale Gründe liegen dann vor, wenn eine Integration aufgrund der erlebten kulturellen Unterschiede für die betroffenen Personen nicht möglich ist.

5. Übersicht über gewährte Hilfen

Insgesamt wurden aus den Mitteln des Landratsamtes Rückkehrhilfen in Höhe von rd. 6.500 Euro seit dem 01.03.2019 gewährt. Davon werden 50% durch die Landesförderung freiwillige Rückkehr refinanziert.

Weitere Mittel der Rückkehr- und Reintegrationsförderungen werden über Direkthilfen Dritter finanziert: Die Internationale Organisation für Migration (IOM) finanzierte mit rd. 5.500 Euro im Rahmen der Programme *Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany* (REAG) und *Government Assisted Repatriation Programme* (GARP) Reisekosten und Kosten der Reintegration im Rückkehrland. Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurden über das Programm *European Return and Reintegration Network (ERRIN)* 13 Mal Sachleistungen im Rückkehrland gewährt.

Aktuell wird die Zusammenarbeit mit KooperationspartnerInnen wie u. a. Perspektive Heimat oder Start Hope ausgebaut, um rückkehrwillige Personen in Deutschland und/oder im Rückkehrland qualifizieren zu können, um die freiwillige Rückkehr für weitere Personenkreise interessant zu machen und die Reintegration nachhaltig zu gestalten. Ein Überblick der Angebote findet sich unter https://www.startfinder.de/ in diversen Sprachen.

6. Förderung 2020

Eine erneute Antragstellung beim Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen der Landesförderung freiwillige Rückkehr für 2020 ist geplant.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Personeller Einsatz von 0,5 Vollzeitäquivalenten durch das Landratsamt Karlsruhe mit ca. 27.000 Euro. Ein weiterer Einsatz von 0,5 Vollzeitäquivalenten wird durch das Regierungspräsidium Karlsruhe durch die Landesförderung freiwillige Rückkehr finanziert. Die Finanzierung ist dabei gekoppelt an die bereits vorhandenen 0,5 Vollzeitäquivalente.

Die Fördersumme beträgt für den Zeitraum vom 01.03.2019 bis 28.02.2020 im Rahmen der Projektförderung zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 49.333,02 Euro. Die tatsächliche Höhe der Zuwendung richtet sich nach den tatsächlich in der Endabrechnung belegbaren und zuwendungsfähigen Ausgaben

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Zuständigkeit des Sozial- und Jugendhilfeausschusses gegeben.